

4. Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Wettin-Löbejün

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des KVG des LSA und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.06.2018 (GVBl.-Nr. 9 LSA S 72 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.03.2019 (Beschluss-Nr. 337-47/19/SR) folgende 4. Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Arten der Grabstätten

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden:

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung zu melden, ebenso die Übertragung der Rechte auf eine andere Person. Im Todesfall des Nutzungsberechtigten haben dessen Erben der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger zu benennen. Wird dies versäumt, so übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen.

(2) Aus dem Erwerb der Nutzungsrechte ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(3) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Erdgrabstätten
2. Urnengrabstätten
3. Ehrengabstätten und Kriegsgräber
4. Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
5. Baumgrabstätten für Urnen
6. Kolumbarium auf dem Parkfriedhof Löbejün

(4) Ein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Erdgrabstätten

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht von 20 Jahren erworben wird.

(2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu

ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(4) Das Nutzungsrecht kann für eine mehrstellige Grabstelle erworben werden. Bei späteren Beisetzungen muss die Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet sein.

(5) In einer Erdgrabstätte können zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden, dabei muss die Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet sein.

(6) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf von 20 Jahren verzichtet werden

Artikel 2

§ 29 Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wettin-Löbejün tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.03.2019 unter der Beschluss-Nr. 337-47/19/SR beschlossene 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 29.03.2019 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 29.03.2019

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.03.2019 unter der Beschluss-Nr. 337-47/19/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 29.03.2019 unterzeichnete und ausgefertigte 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wettin-Löbejün wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 9, Ausgabe Nr. 4 vom 10.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 29.03.2019

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -